



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 17.12.2024, Zahl: 851/2024,
mit welcher für die Kanalisationsanlage Friesach Aufschließungsbeiträge ausgeschrieben werden
(Kanalaufschließungsbeitragsverordnung).

Gemäß 3. Abschnitt des Gemeindekanalisationsgesetzes K-GKG, LGBL.Nr. 62/1999, in der geltenden
Fassung LGBL Nr 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Kanalisationsanlage Friesach wird für
jedes im Kanalisationsbereich gelegene und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung in
Betracht kommende Grundstück ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung des Aufschließungsbeitrages sind die Eigentümer der Grundstücke nach § 1 dieser
Verordnung, verpflichtet.

§ 3

Ausmaß

- (1) Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der
Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz
festgelegten Sätzen.
- (2) Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend
der Baulandkategorie wie folgt festgelegt:
 - a) Dorfgebiet EURO 0,65/m²
 - b) Wohngebiet EURO 0,65/m²
 - c) Gewerbegebiet EURO 0,59/m²
 - d) Geschäftsgebiet EURO 0,65/m²
 - e) Industriegebiet EURO 0,48/m²
 - f) Sondergebiet EURO 0,48/m²

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der
Stadtgemeinde Friesach, vom 19.12.2023, Zahl: 851/2023, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner